



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/129/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Julia Heger, Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Julia Heger, Christina Horak, Brunhilde Adam

Kindertagespflege Schwabach

Vorschlag zur Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und Genehmigung der fortlaufenden Umsetzung der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags zur Kindertagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG in Schwabach ab dem 01.09.2023

Anlagen: Empfehlung des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	18.01.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rückwirkend zum 01.09.2023 zu.

Das Gremium beauftragt das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach, die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags zur Kindertagespflege nach SGB VIII und dem BayKiBiG fortlaufend jährlich zum 01.09. eines Kalenderjahres umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		52.000 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		52.000 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja, im Haushaltsjahr 2024 bereits entsprechend eingeplant	
Folgekosten?		Jährliche Kostenentwicklung auf Grundlage der Empfehlungen	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in der Kindertagespflege unter anderem auch die Gewährung der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Kindertagespflege soll sich mehr und mehr als gleichrangiges Förderangebot neben Tageseinrichtungen profilieren und es ist Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers dies umzusetzen.

Auf Grund der aktuell veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 22.12.2023 werden die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege in Schwabach angepasst.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Anerkennungsbeitrages von 440 € auf 468 € (pro Monat ausgehend von einer 40-stündigen Betreuung) soll in Schwabach übernommen werden. Der Sachaufwand wird gemäß der lautenden Empfehlung nach ortsbezogener marktüblicher Kalkulation auf 303 € festgelegt.

Das Tagespflegeentgelt wird pro Betreuungsstunde pro Kind ausbezahlt. Es ist deswegen ein Stundensatz (ausgehend von einer 40-stündigen Betreuung) zu kalkulieren.

Ab 01.09.2023 wird folgende laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen gewährt:

Basistagespflegeentgelt	4,59 € / Kind / Stunde
Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen	4,87 € / Kind / Stunde
Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte	5,15 € / Kind / Stunde

Pro Monat ergeben sich im Durchschnitt auf die nächsten 3 Jahre gerechnet ca. 20,81 Arbeitstage pro Monat. Daher wird der Wochenmultiplikator von 4,0 auf 4,2 erhöht.

Die Erhöhung der laufenden Geldleistungen soll ausnahmsweise rückwirkend ab dem 01.09.2023 gelten. Die fortlaufende Anpassung erfolgt dann jährlich auf Grund den aktuellen Empfehlungen des bayerischen Städte- und Landkreistages zum nächsten 01.09. eines Kalenderjahres.

Ab 01.09.2024 soll für besonders erfahrene Kindertagespflegepersonen, welche die Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) absolviert haben, nach den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags ein Qualifizierungszuschlag von 15 % nach zwei Jahren Berufstätigkeit als qualifizierte Kindertagespflegeperson eingeführt werden. Zusätzlich sollen den Qualifizierungszuschlag für pädagogische Fachkräfte in Höhe von 20 % ab 01.09.2024 neben Erzieherinnen/Erziehern auch Personen mit einer abgeschlossenen Kinderpflege-Ausbildung erhalten.

Ab 01.09.2024 wird folgende laufende Geldleistung an diese Kindertagespflegepersonen gewährt:

Tagespflegeentgelt für besonders erfahrene, qualifizierte Tagespflegepersonen	5,01 € / Kind / Stunde
---	------------------------

II. Sachvortrag

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen. Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag sprechen regelmäßig Empfehlungen zur Kindertagespflege aus und geben darin auch Richtwerte für den Anerkennungsbeitrag angelehnt an tarifliche Entgelte und eine Empfehlung für die Sachkostenpauschale vor.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

2. Gestaltung der laufenden Geldleistung

2.1 Rückblick

Zuletzt wurden die Sätze der laufenden Geldleistung in Schwabach ab 01.09.2021 folgendermaßen festgelegt:

Basistagespflegeentgelt	4,16 €
Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen	4,44 €
Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte	4,71 €

Seitens des Bayerischen Städte- und Landkreistages war es zunächst angedacht, die Empfehlungen zum 01.01.2023 erneut fortzuschreiben. Aufgrund der Ereignisse (Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, inflationsbedingte Kostensteigerungen, Energieversorgung, Anpassung Basiswert, aktuelle Tarifrunden, Unklarheiten über diverse Entwicklungen im Bereich Kindertagespflege etc.) haben die insoweit befassten Gremien für die Entwicklung der Empfehlungen allerdings bis 22.12.2023 Zeit benötigt.

2.2 Aktuelle Entwicklungen und Vorschlag zur Erhöhung der laufenden Geldleistung

Den vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegepersonen wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2.2.1 Anerkennungsbetrag

Mit Schreiben vom 22.12.2023 empfiehlt der Bayerische Städte- und Landkreistag eine Erhöhung des Anerkennungsbeitrages für U3 und Ü3 Kinder von 440 € auf 468 €.

Im öffentlichen Dienst sind die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst in den vergangenen Jahren gestiegen und es gab seit 2015 eine kontinuierliche Erhöhung der staatlichen Fördermittel nach dem BayKiBiG zur Refinanzierung der Kindertagespflege.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der Kinder sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflege soll sich mehr und mehr als anerkannte und angemessene Vollzeittätigkeit profilieren und es ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers dies umzusetzen. Des Weiteren soll sich die laufende Geldleistung am TVöD orientieren. Es besteht eine politische Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung der laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung muss jedoch angemessen sein. Nach Rechtsprechung des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofes ist eine Orientierung der laufenden Geldleistung an den Empfehlungen des Bay. Städte- und Landkreistags angemessen.

Der in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG enthaltene Anerkennungsbetrag wird deswegen übernommen.

2.2.1 Sachaufwand

Der Kindertagespflegeperson werden die angemessenen Kosten erstattet, die für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Dabei werden die Kosten angesetzt, die ortsbezogen marktüblich sind und von der Kindertagespflegeperson endgültig wirtschaftlich getragen werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zu Grunde liegt. Dabei sollte bei einer eigens zu ermittelnder Pauschale von einer Betreuungszeit von vierzig Stunden ausgegangen werden, die standortbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die örtliche Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Der Sachaufwand ist auf Grund der neuesten Empfehlungen ortsüblich zu kalkulieren. Eine einheitliche Empfehlung vom Städte- und Landkreistag wurde nicht mehr ausgesprochen.

Kalkulation Sachaufwand pro Kind pro Monat:

Anteil Miete und Nebenkosten	110,00 €
Fahrtkosten	2,80 €
Verpflegung	115,50 €
Hygieneartikel	40,00 €
kindbezogene Sachkosten	16,75 €
Erhaltungsaufwand/Reparaturen	5,60 €
Verwaltung	10,00 €
Versicherungen	2,00 €
Gesamt	= 302,65 € -> gerundet 303,00 €

Die Kalkulation des Sachaufwandes setzt sich folgendermaßen zusammen:

- **Miete:** Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Schwabach (außer Private und Känguruh) werden durch die Stadt Schwabach vermietet. Die Warmmiete inkl. Strom beträgt seit September 2021 ca. 430 € pro Monat. Die Kalkulation für die neue Miete, sowie die Nebenkostenabrechnung erfolgt erst im laufenden Jahr 2024. Es wird im Vorgriff mit einer monatlichen Miete von 110 € pro Kind bei Belegung mit 5 Kindern kalkuliert. Mit der Pauschale von 110 € pro Kind im Monat sind außerdem gebäudebezogene Versicherungen, die von den Tagespflegepersonen selbst abzuschließen sind (z.B. Haftpflicht, Hausrat und Glasversicherung) abgegolten.
- **Fahrtkosten:** Es wird folgende Pauschale für Kosten für Fahrten zum Einkaufen für Lebensmittel o.ä. für die zu betreuenden Kinder gewährt: Fahrtkostenpauschale pro Kilometer von 0,35 €. Wir gehen von einem wöchentlichen Einkauf (4x pro Monat) aus und setzen 10 Kilometer pro Einkauf fest. Geteilt durch 5 Kinder ergeben sich Fahrtkosten in Höhe von 2,80 € pro Kind im Monat.

- **Verpflegung:** Angesetzt werden 5,50 € pro Kind pro Tag (x Wochenmultiplikator 4,2) für Verpflegung (Essen und Trinken). Dieser Satz wird herangezogen aus der Empfehlung des Städte- und Landkreistages, die unter anderem eine Beispielkalkulation bezogen auf das Bürgergeld zu Grunde legt. Dieser Satz beinhaltet einen Aufschlag von 20 % für gesunde Ernährung.
- **Hygienematerial:** Bei diesem Posten handelt es sich um z.B. Windeln, Waschmittel, Bettlaken, Feuchttücher etc. Der Betrag von 40,00 € ist geschätzt und hochgerechnet gemäß der Entwicklung der aktuellen Inflation. Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass viele Eltern z.B. eigene Windeln etc. mitbringen.
- **Kindbezogene Sachkosten:** Dabei handelt es sich um Verbrauchsmaterial wie Papier, Stifte oder Bastelmaterialien.
- **Erhaltungsaufwand:** Es werden 5,60 € für den Erhaltungsaufwand angesetzt. Darunter fällt z.B. Streichen der Räumlichkeiten oder Beschaffung von neuen Möbeln. Dies fällt in der Regel nicht jeden Monat an. Alle bisher bestehenden Räumlichkeiten sind mit Möbeln komplett ausgestattet. Für die Ausstattung von neuen Tagespflegestellen gibt es seit 01.01.2021 eine Erstausstattungspauschale
- **Verwaltungsaufwand:** Die Pauschale i. H. v. 10,00 € wird angesetzt für Telekommunikation, Ordner, Papier etc.
- **Versicherungen:** Die Stadt Schwabach übernimmt gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und den Komplettbetrag der Unfallversicherungen. Die Pauschale von 2,00 € dient der Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Betrag wurde von dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. auf 119,00 € jährlich in der Expertise zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege festgesetzt.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es ermöglicht, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten mit entsprechenden belegenden Nachweisen geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich

Der bisherige Sachaufwand liegt aktuell bei 225,00 €. **Ab September 2023 soll der Sachaufwand auf 303,00 € erhöht und der Anerkennungsbetrag gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistages auf 468,00 € angehoben werden.**

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann

2.3 Rückwirkende Erhöhung ab 01.09.2023

Mit den Alleinstellungsmerkmalen Familiennähe, kleine Gruppe, konstante Bezugsperson und flexible Betreuungszeiten (u.a. auch in den Randzeiten) stellen Kindertagespflegepersonen viele individuelle Betreuungsbedarfe und –wünsche von Familien in Schwabach sicher.

Die letzte Erhöhung der laufenden Geldleistung wurde ab 01.01.2021 beschlossen. Dadurch, dass die erneute Anpassung der Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags aufgrund der aktuellen Ereignisse (Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, inflationsbedingte Kostensteigerungen, Energieversorgung, Anpassung Basiswert, aktuelle Tarifrunden, Unklarheiten über diverse Entwicklungen im Bereich Kindertagespflege

etc.) mehr Zeit in Anspruch genommen hat und somit nicht erneut jährlich vorgenommen werden konnte, **soll die neue Erhöhung der laufenden Geldleistung ausnahmsweise rückwirkend ab dem 01.09.2023 beschlossen werden, damit die Tagespflegepersonen nicht benachteiligt werden.**

Eine Erhöhung des Kindertagespflegeentgelts ist dringend geboten und wurden von den aktiven Kindertagespflegepersonen in den letzten Monaten vermehrt beantragt, um das Berufsbild der Kindertagespflegeperson attraktiv gestalten zu können. Aktuell sind die Zahlen der aktiven Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Schwabach rückläufig. Wenn die Kindertagespflege sich mehr und mehr als gleichrangiges Förderangebot neben den Tageseinrichtungen etablieren soll, muss das Entgelt im Vergleich zum TVöD und den umliegenden Städten wettbewerbsfähig bleiben.

Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Schwabach:

Tagespflegepersonen 2020: 26 TPP mit 210.020 Betreuungsstunden
 Tagespflegepersonen 2023: 21 TPP mit 168.503 Betreuungsstunden

2.4 Erhöhung Wochenmultiplikator

Der Wochenmultiplikator stellt das Verhältnis der Arbeitstage gerechnet auf die Wochen im Monat dar. Bisher wurde mit 20 Arbeitstagen pro Monat und einem Wochenmultiplikator von 4,0 gerechnet. Jedoch entspricht dies nicht den tatsächlichen Arbeitstagen, durchschnittlich pro Monat über mehrere Jahre gerechnet. **Der Wochenmultiplikator wird von 4,0 auf 4,2 angehoben.**

Berechnung Wochenmultiplikator

	Arbeitstage (Feiertage abgezogen)	Monate	Arbeitstage pro Monat	Arbeitstage pro Monat (fix)	Wochenmultiplikator
2023	248	12	20,67	5	4,13
2024	250	12	20,83	5	4,17
2025	249	12	20,75	5	4,15
2026	252	12	21,00	5	4,20
<i>Durchschnitt</i>	<i>250</i>	<i>12</i>	<i>20,81</i>	<i>5</i>	<i>4,16</i>
Ergebnis gerundet					4,2

2.5. Kalkulation des Tagespflegeentgelts ab 01.09.2023

Folgende Stundensätze ergeben sich bei einem Wochenmultiplikator von 4,2 und einer 40-stündigen Betreuung rückwirkend ab 01.09.2023:

Anerkennungsbetrag 468,00 € / 40 / 4,2=	2,79 € pro Kind pro Stunde
- Mit Qualifizierungszuschlag 10 %	3,07 € pro Kind pro Stunde
- Mit Qualifizierungszuschlag 20 %	3,35 € pro Kind pro Stunde

Bei den Zuschlägen von 10 % und 20 % handelt sich um den gesetzlich festgesetzten Qualifizierungszuschlag nach dem BayKiBiG. 10 % erhalten Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung von 160 UE und 20 % erhalten pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher).

Sachaufwand 303,00 € / 40 / 4,2 =	1,80 € pro Kind pro Stunde
--	-----------------------------------

Gesamtes Tagespflegeentgelt:

Basistagespflegeentgelt	4,59 € / Kind / Stunde
Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen	4,87 € / Kind / Stunde
Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte	5,15 € / Kind / Stunde

Bei Fällen der inklusiven Kindertagespflege (Gewichtungsfaktor 4,5) orientiert sich das Amt für Jugend und Familie bei Bedarf im Einzelfall an den diesbezüglich geltenden Fördervoraussetzungen und Empfehlungen.

Eine Erhöhung ist ebenfalls im interkommunalen Vergleich angezeigt, da die umliegenden Jugendämter ebenfalls zwischen 4,70 € und 5,20 € (Stand 2023) pro Kind pro Stunde zahlen.

Das Amt für Jugend und Familie schlägt die Erhöhung der laufenden Geldleistung je nach Qualifikation der Tagespflegepersonen von derzeit 4,16 € auf 4,59 € bzw. von 4,44 € auf 4,87 € und von 4,71 € auf 5,15 € pro Kind pro Stunde ab 01.09.2023 vor.

2.6. Einführung des 15 %-Qualifizierungszuschlag für besonders erfahrene Tagespflegepersonen

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hat. Nach der Empfehlung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags von 2022 kann einer besonders erfahrenen Betreuungsperson ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden.

Ab 01.09.2024 soll einer Kindertagespflegeperson, unter der Voraussetzung der Grundqualifizierung von 300 UE, ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden, wenn diese eine Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson von zwei Jahren nachweisen kann (besonders erfahrene Betreuungsperson).

Mit Einführung der Qualifizierungsstufe „besonders erfahrene Betreuungsperson“ mit einem Qualifizierungszuschlag von 15 % gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistages ergeben sich ab 01.09.2024 folgende Tagespflegeentgeltsätze:

Anerkennungsbetrag 468,00 € / 40 / 4,2=	2,79 € pro Kind pro Stunde
- Mit Qualifizierungszuschlag 15 %	3,21 € pro Kind pro Stunde

Sachaufwand 303,00 € / 40 / 4,2 =	1,80 € pro Kind pro Stunde
--	-----------------------------------

Gesamtes Tagespflegeentgelt ab 01.09.2024

Tagespflegeentgelt für qualifizierte u. besonders erfahrene TPP	5,01 € / Kind / Stunde
---	-------------------------------

Zusätzlich sollen den Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 % ab 01.09.2024 für pädagogische Fachkräfte neben Erzieherinnen/Erziehern auch Personen mit einer abgeschlossenen Kinderpflege-Ausbildung erhalten. Bei der Einstufung als pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft findet § 16 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 AVBayKiBiG Anwendung.

2.7. Fortlaufende Umsetzung der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags zur Kindertagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG in Schwabach

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag schreiben in der Regel jährlich ihre Empfehlungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG fort.

Seit der neuesten Empfehlung vom 22.12.2023 gibt es nur noch einen einheitlich vorgegebenen Anerkennungsbetrag unabhängig vom Alter des betreuten Kindes und keine einheitlich empfohlene Sachkostenpauschale mehr. Diese ist ortsbezogen marktüblich zu kalkulieren. Die örtliche Pauschale für den Sachaufwand ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach plant jährlich zum 01.09. eines Jahres - zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres - eine Anpassung der Tagespflegeentgeltsätze zu prüfen bzw. vorzunehmen. Der 01.09. bietet sich aus Verwaltungsgründen an, da einerseits zu diesem Zeitpunkt am meisten Wechsel in der Belegung stattfindet und somit sowieso neue Entgeltbescheide erlassen werden. Andererseits sind die neuen Empfehlungen in den letzten Jahren meistens um den Jahreswechsel erschienen. Da eine Prüfung, Neukalkulation und Bearbeitung gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bietet sich das neue Betreuungsjahr als Umstellungszeitpunkt ebenfalls an, um künftig Rückrechnungen und Änderungsbescheide aus Vereinfachungsgründen zu vermeiden.

Unterjährig eingegangene Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistages bezüglich des Anerkennungsbetrages werden künftig zum nächsten 01.09. eines Jahres umgesetzt und in diesem Zusammenhang die Sachaufwandspauschale mittels Kalkulation der ortsbezogenen marktüblichen Gegebenheiten überprüft.

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach wird vom Jugendhilfeausschuss ermächtigt, diese jährliche Überprüfung und Anpassung zum nächsten 01.09. eines Kalenderjahres im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit vorzunehmen.

III. Kosten

Die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen wurde im Kalenderjahr 2023 in Schwabach für durchschnittlich insgesamt 168.503 Betreuungsstunden ausbezahlt.

Berechnung der Mehrkosten Haushaltsjahr 2024

2023				01-08/2024			09-12/2024		
Quali	Entgelt	* Stunden	= Summe	Entgelt (neu)	* Stunden	= Summe	Entgelt (neu)	* Stunden	= Summe
0%	4,16 €	2880	11.981 €	4,59 €	0	0 €	4,59 €	0	0 €
10%	4,44 €	160163	711.124 €	4,87 €	106775	519.996 €	4,87 €	2100	10.227 €
15%	-	-	-	5,01 €	-	-	5,01 €	54068	270.879 €
20%	4,71 €	5460	25.717 €	5,15 €	0	0 €	5,15 €	0	0 €
		Kosten	748.821 €		Kosten	519.996 €		Kosten	281.106 €

Mehrkosten 2024	52.281 €
------------------------	-----------------

Auf Grund der Erhöhung der laufenden Geldleistung und der Einführung des 15 % Qualifizierungszuschlags ist mit **Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2024 von ca. 52.000 €** bei gleichbleibenden Betreuungsplätzen zu rechnen. Die zukünftigen Mehrkosten der folgenden Haushaltsjahre ab 2025 sind abhängig von der fortlaufenden Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß den künftigen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags und können daher noch nicht beziffert.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.